

# Konsequenzen der Einstufung

**Abfallkoordination** Bei der Aufarbeitung der Schnittstelle zwischen Abfall- und Gefahrstoffrecht sind zunächst die unterschiedlichen Schutzziele des jeweiligen Rechtsbereiches zu sehen – die Schnittmengen werden deutlich.

Wesentliche Ziele des Abfallrechts sind die ordnungsgemäße Sammlung, Sortierung und rechtssichere Rückführung in den Wirtschaftskreislauf unter den Prämissen des Recycling, der Wiederaufarbeitung, der Verwertung und der Beseitigung. In allen Teilprozessen sind Mitarbeiter tätig, die mit Abfällen umgehen, das heißt einfüllen, umfüllen, sammeln, bereitstellen und innerbetrieblich befördern. Somit landen wir unwiederbringlich im Umgangsrecht, insbesondere wenn diese Abfälle noch gefährliche Eigenschaften nach der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 (Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG) mit Einstufungen nach den HP-Sätzen (Hazardous Properties) besitzen.

Die Einstufung eines Abfalls nach der Abfallverzeichnisverordnung zu einem gefährlichen Abfall oder Spiegeleintrag, also ein Abfall mit gefährlichen Eigenschaften (mit Sternchen (\*) markiert), führt zu der Konsequenz, dass dies mit den Regeln des Gefahrstoffrechts kollidiert. Die rechtliche Verantwortung für die richtige Einstufung eines Abfalls trägt der Abfallerzeuger. Natürlich haben Entsorger und Behörden in diesem Zusammenspiel auch einen Anteil. Aber den „ersten Aufschlag“ hat der Abfallerzeuger, der nun in der Regel über den fachkompetenten Abfallbeauftragten die Einstufung vornehmen lässt.

Die Zuordnung zu einer Abfallschlüsselnummer aus abfallrechtlicher Sicht, in Kombination mit den möglichen gefährlichen Eigenschaften, erfordert ein tieferes Wissen zu den Inhaltsstoffen und Gefährdungen. Eine pragmatische Vorgehensweise in diesem Einstufungsprozess könnte dem Abfallbeauftragten helfen.

Zunächst wäre es wichtig, die eingesetzten Produkte/Betriebsstoffe zu kennen, die sehr wahrscheinlich im Abfall vorliegen. Hierfür eignen sich die Sicherheitsdatenblätter, um Aussagen hinsichtlich der eingesetzten Betriebsstoffe und deren Einstufung als Gefahrstoff zu be-

kommen. Somit ergibt sich schon meistens im Betrieb auch die Schnittstelle zur Sicherheitsfachkraft (Sifa), die in der Regel auch der innerbetriebliche Gefahrstoffexperte ist. Besonderheiten zu betrieblichen Verfahren kennt auch die „Verantwortliche Person“ (VP), zum Beispiel der verantwortliche Produktionsleiter oder Werkstattleiter.

Eine weitere wichtige Orientierung bieten die Erfahrungen über Herkunfts- und Abfallspezifika, die im Rahmen des Vollzugs vorliegen. Hierzu gibt es Vollzugshinweise der Behörden mit so ge-

**Neben dem Abfallbeauftragten sollte eine zusätzliche Koordinationsstelle eingerichtet werden.**

nannten Regelvermutungen nach einzelnen Herkunfts- und Abfallspezifika oder Merkblätter mit präzisen Angaben zu Schwellenwerten. Eine deutliche Aussage über die Inhaltsstoffe und damit einhergehenden Gefährdungen könnte natürlich noch die Analytik bieten. Für die meisten gefährlichen Abfälle ist ohnehin eine Deklarationsanalyse notwendig. Nur werden die Untersuchungsparameter der Deklarationsanalyse auf den Entsorgungsbereich beziehungsweise Verwertungsweg ausgerichtet. Daher sind nicht immer alle Parameter für die Bewertung der Gefährlichkeitsmerkmale im Untersuchungsumfang enthalten. Insbesondere dem Verdacht auf persistente organische Schadstoffe (POP) sollte auch analytisch nachgegangen werden. Über das Labor wäre eine mögliche Aussage zur Einstufung der Abfälle hinsichtlich der Gefährlichkeit möglich. In den allermeisten Analyseberichten ist dies aber nicht vorhanden oder auch aus kosten-technischen Gründen nicht gewünscht.

Letztendlich hat auch der Entsorger ein gewichtiges Wort mitzureden. Denn der Entsorger muss bestätigen, ob er den Abfall unter der vorgesehenen Abfallschlüsselnummer überhaupt entsorgen

beziehungsweise verwerten kann. Der Entsorger wird dies unter wirtschaftlichen Aspekten betrachten und möglicherweise auch eine andere Abfallschlüsselnummer vorschlagen. In diesem Zusammenhang darf man ein Kunden-Dienstleisterverhältnis nicht vergessen.

Bei den nun vorliegenden Informationen stellt sich im Betrieb (Abfallerzeuger) aber die Frage: Wer kann das alles rechtssicher bewerten? Schnittstellen zu unterschiedlichen Aufgabenbereichen sind vorhanden und fachliche Unterstützung kann etwa durch Sicherheitsfachkräfte (Sifa), Verantwortliche Personen, Entsorger, Labor und Behörden eingebracht werden.

Der Abfallbeauftragte wird letztendlich alles bündeln und eine Entscheidung treffen müssen, die den Abfall im weiteren betrieblichen Ablauf in das Gefahrstoffrecht führt, wenn HP (Hazardous Properties) 1 - 15 vorliegen. Daraus resultiert, dass weitere Pflichten aus dem Gefahrstoffrecht zu erfüllen sind. Für die Verantwortliche Person (VP) stellt sich die Frage der Umsetzungsverantwortung. Mit der Zuordnung zu einem HP-Satz durch den Abfallbeauftragten landet man nun im Gefahrstoffrecht, genau genommen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 201.

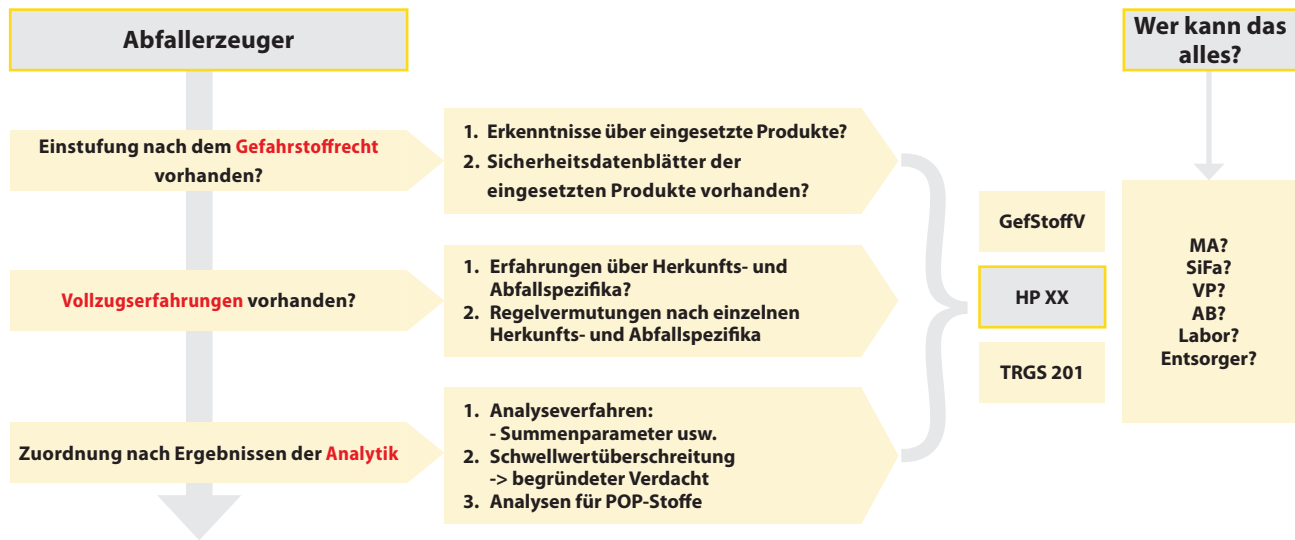
Nun bietet die TRGS 201 (Stand: 02/2017) die Möglichkeit für ein vereinfachtes Verfahren. Aus der TRGS 201 ist zu entnehmen, dass der Unternehmer beziehungsweise der Abfallerzeuger für die innerbetriebliche Einstufung und Kennzeichnung verantwortlich ist.

Die Kennzeichnungsvorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind auf Abfälle mit gefährlichen Eigenschaften anzuwenden. Somit sind innerbetrieblich die Gefäße/Behälter mit gefährlichen Abfällen auch mit den GHS-Symbolen zu kennzeichnen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist aber eine vereinfachte Kennzeichnung möglich. Es ist möglich, wenn

Akteure und Informationen im Entsorgungsprozess

Die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart eines Spiegeleintrags erfordert in der Regel eine mehrstufige Vorgehensweise.



MA= Mitarbeiter, SiFa = Sicherheitsfachkraft, VP = Verantwortliche Person, AB= Abfallbeauftragter

Quelle: GMB Gefahrgutberatung Manske

- die Gefährdungsbeurteilung ergibt: Eine vollständige Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit dem Abfall ist nicht notwendig
- eine Betriebsanweisung erstellt wurde
- die Mitarbeiter unterwiesen wurden
- Schutzmaßnahmen abgeleitet und

umgesetzt wurden. Die vereinfachte Kennzeichnung beinhaltet die Bezeichnung des Stoffes/Gemisches und die jeweiligen Gefahrenpiktogramme. Dabei ist wieder die Rangfolge von GHS-Symbolen zu beachten (siehe Kasten).

**Vorrangregelung nach TRGS 201**

**Physikalische Gefahren**



**Gesundheitsgefahren**



**Umweltgefahren**

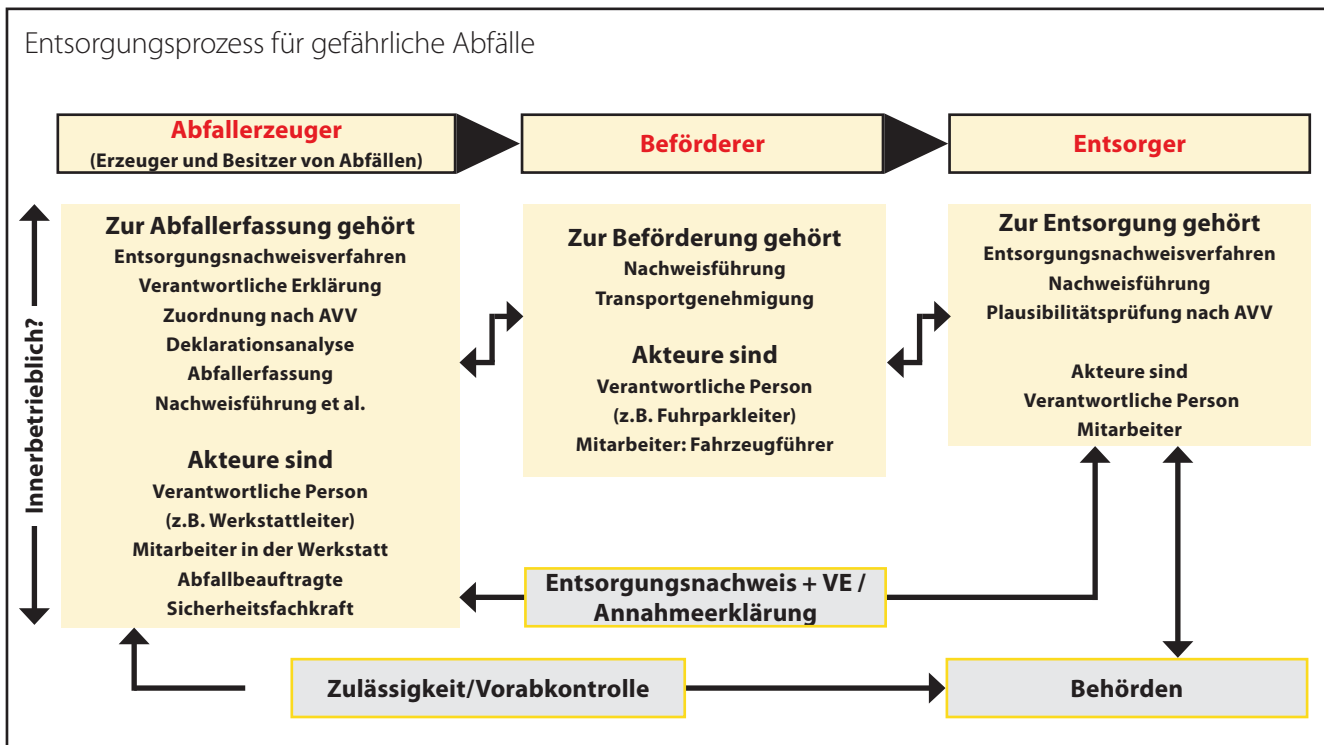


Ein sicherlich bekanntes betriebliches Beispiel wären ÖVB (ölverschmierte Betriebsmittel). In einer Werkstatt werden Metallteile entfettet und anschließend mit Putzlappen getrocknet. Zum Einsatz kommt ein Kaltreiniger mit Kohlenwasserstoffgemisch, mit bekannter Einstufung aus dem Sicherheitsdatenblatt (SDB). Über die Deklarationsanalyse wurde der Flammpunkt von 54°C bestimmt und ergibt die Ein-

stufung zu HP 3. Nach dem SDB liegt eine Aspirationsgefahr Kategorie 1 vor. Die Angabe im SDB lautet dann: >10 - 20 Prozent Aspirationsgefahr (Asp.Tox.) 1.

Gemische mit mindestens zehn Prozent als Asp.Tox.1 (H304) sind mit dem GHS08 zu kennzeichnen und entsprechen der Zuordnung zu HP 5. Nun könnte man über eine Mischungsrechnung versuchen die Gesamtkonzentration eines Stoffes, der als Asp.Tox.1 (H304) eingestuft ist, im gesamten Abfall zu berechnen. Bei der Annahme, dass die Putzlappen nur circa 15 Prozent Kaltreiniger enthalten, liegt die Gesamtkonzentration im Abfall für den Kategorie-1-Stoff unter 10 Prozent und das Symbol GHS08 könnte entfallen.

Ist das ein praxisnaher Ansatz? Aus meiner Sicht kaum. Es gibt zu viele Unsicherheiten und es liegen Informationsdefizite vor. Die Frage bleibt offen, wie stark die Putzlappen benetzt sind. Auch das SDB gibt nur ein Konzentrationsband für den Stoff mit der Eigenschaft Asp.Tox.1 vor. Somit ist das klare Unterschreiten einer Konzentrationsgrenze nicht sicher. Vernünftigerweise kommt es zu einer worst-case-Betrachtung, die möglicherweise auch zu einer schärferen Einstufung führt. Dies wäre aber ein pragmatischer Ansatz zu einer sicheren



betrieblichen Lösung. Der Sammelbehälter wäre also mit dem GHS03 und GHS08 innerbetrieblich ausreichend gekennzeichnet. Für einen angedachten Transport außerhalb des Betriebsgeländes

kann auch schon die Kennzeichnung nach den transportrechtlichen Vorschriften genutzt werden. Für diesen Fall können somit GHS-Symbole durch gleichlautende Gefahrzettel nach ADR/RID auch innerbetrieblich verwendet werden (siehe Tabelle Kennzeichen).

Allerdings sind die Gefäße/Behälter mit Kennzeichnungen nach GHS für beispielsweise Gesundheitsgefahren, die nicht durch Gefahrzettel erfasst werden, weiterhin zu kennzeichnen. Für die Transportvorbereitung von Abfällen bedeutet dies doch eine erhebliche Erleichterung.

Was bedeutet dies nun für die innerbetrieblichen Prozesse? Eine stärkere Vernetzung und Verzahnung der Fachgebiete Abfall und Gefahrstoff wird erkennbar. Die Zuordnung eines Abfalls nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) hat Auswirkungen auf die betrieblichen Prozesse im Gefahrstoff- und Transportrecht. Verantwortliche Personen, Beauftragte und Mitarbeiter müssen „die Scheuklappen“ abnehmen und auch in anderen Rechtsgebieten Grundlagen schaffen. Insbesondere die Einbindung der jeweiligen „Beauftragten“ und Mitarbeiter in der Abfalllogistik ist notwendig. Klare Entscheidungsprozesse und die Vermeidung von Informationsdefiziten sorgen für eine rechtssichere Abfallzu-

ordnung und Entsorgung. Das bedarf aber wiederum der Bereitstellung von finanziellen und personellen Ressourcen. Ein entscheidender Faktor ist der zielgerichtete inner- und außerbetriebliche Umgang mit Informationen. Ausgehend vom Abfallerzeuger, den Verantwortlichen Personen, dem Abfallbeauftragten, den Sicherheitsfachkräften sowie den Mitarbeitern gelangen/fordern andere Akteure wie Behörden, Entsorger bzw. Beförderer die richtigen Informationen zum Abfall. Außerbetriebliche Akteure steuern nach diesen Informationen die notwendigen Prozesse zur Entsorgung/Verwertung an. In einigen Unternehmen wird das komplexe Zusammenspiel von unterschiedlichsten Interessen durch einen so genannten Entsorgungskordinator gesteuert.

Er kennt die innerbetrieblichen Prozesse für die Abfallsammlung beziehungsweise Bereitstellung, begleitet die Übernahme von Abfällen durch den Beförderer und kann bei betrieblichen Störungen rechtzeitig die richtigen Antworten geben. Dieser „Entsorgungskordinator“ soll aber nicht als Konkurrent zum Abfallbeauftragten betrachtet werden, sondern vielmehr als der verlängerte Arm im Entsorgungsgeschäft.

*Uwe Manske  
Gefahrgutexperte, Essen*

**Ersatz** Kennzeichen (Auszug)

GHS-Symbol	Ersetzt durch ADR/RID